

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



# Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

**W**ir Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs  
Erz-Cämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /  
Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog /  
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / der  
Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow / c.

Fügen  
allen und Jeden Unsern Unterthanen vom Dom-Capitul / Prælaten / Grassen / Herren / der Ritterschafft / Haupt-Umbt- und Gleitsleuten / Pachts-  
In- und Befehlichshabern / Bürgermeister und Råthen in denen Städten / Richtern / Schultheissen und Gemeinden in Flecken und Dörffern und insge-  
mein sämptlichen Einwohnern und Schutz-Verwandten / sowohl Unsers Herzogthums Magdeburg / als denen in der Graffschafft Mannsfeldt Unse-  
rer Magdeburgischen Hoheit / nebst Entbietung Unsers Grusses / hiermit zu wissen: Welcher gestalt / wie allbereit Landkündig ist / in ezlichen Benach-  
barten Orthen und sonderlich auff dem Lande unterschiedene Einfälle / Thätigkeiten und Rauberereyen an pretiosen Sachen und anderen mobilien und  
moventien zur Nachtzeit von zusammen gerotteten bösen Gesinde fürgenommen und verübet / ja wohl gar von solchen Diebs-Gesellen / wann ein oder  
der ander aus ihnen ertappet und zur rechtlichen Inquisition kommen / an selbigen Orthen Fehde-Brieffe angeschlagen und mit Feuer anstecken oder ande-  
rer Unglücks Zufügung betrohet worden: Welches dann etliche Land-Leute / ihre beste Geråthschafft an sichere Orthe zuschaffen und ihr Leben in ste-  
ter Furcht zuzubringen verursachet. Alldieweil aber solchem böshafftem höchst-straffbahren Beginnen mit Ernst und Nachdruck zu begegnen / und  
vorzubiegen höchst-nöthig seyn will; Als gebiethen und befehlen Wir allen und ieglichen Unsern Eingangs ernandten Unterthanen / sie haben Ge-  
richte zuverwalten oder nicht / hiermit gnädigst / daß sie zuförderst / mit Zuziehung Unserer jedes Orths in Quartier liegenden milice, alle Pässe in Unserm  
Herzogthume Magdeburg und der Graffschafft Mannsfeldt Unserer Magdeburgischen Hoheit mit Fleiß in acht haben / auch in denen / sonderlich an  
der Strassen gelegenen Gasthöfen / Schencken / Krügen oder Wirthshäusern fleißig nachforschen auch / dem Befinden nach / die Gerichte öftters Haus-  
suchung thun sollen und wann ein oder die andere verdächtige Person sich daselbst antreffen läset / soll derjenige Privatus, so es ankündiget / solches so fort  
der Obrigkeit des Ortes anzeigen / welche dann anfangs durch ein Paar Unterthanen unvermerctt auf solche verdächtige Leute acht geben lassen soll / wo-  
rauff ihre intention gerichtet sey / und so es uff einen Diebstahl und Raubererey / dem Vermuthen nach / angesehen / oder dergleichen sonst plötzlich und un-  
vermuthet vorgehen möchte / sollen sofort die Gemeinden durch den Glockenschlag oder auf was Art es sonst ieder Ends seyn kan ( dessen dann jeder Ge-  
richtshaber mit seinen Benachbarten / ob er gleich in einem andern Territorio wohnet / sich vorher in Zeiten zuvergleichen und gewisse Abrede deshalber  
zunehmen hat ) schleunig zusammen beruffen / die verdächtigen / als Räuber und Diebe verfolget / und aller möglichster Fleiß angewendet werden / daß sol-  
che Kotte zur Hafft und in die Gerichte gebracht / mit der inquisition beleget auch daselbst nach Verdienst / uff eingeholetes rechtliches Erkantnis / andern  
zum Abscheu und Exempel unnachlässiglich abgestrafft werden mögen: Inmassen Wir dann diejenigen / so dergleichen böse Buben der Obrigkeit in ge-  
heimb entdecken auch Mittel und Wege solche zuergreifen anzeigen / mit sonderlicher Gnaden-Belohnung ansehen / die Häbler und Rathgeber aber  
nichts weniger als die Verbrecher selbst / ernstlich bestraffen wollen / Wir zweiffeln darneben nicht / daß / gleichwie Wir denen Unserigen hierdurch ernstlich ge-  
biethen / mit denen Benachbarten Gerichten dießertwegen fleißig zu correspondiren und wann aus der Nachbarschafft einige Räuber und Diebe verjaget  
und verfolget werden / ihnen treulich beyzustehen und ihnen die Gerichts-Folge nicht zuversagen / also hingegen / falls in Unserm Herzogthume Magde-  
burg dergleichen Raubvögel uffgetrieben und bis an aufwertige Orthe verlandschafft würden / ihnen gleichfalls mit hülflicher Hand- und Gerichts-Folge  
werde beygestanden werden. An dem geschicht Unser gnädigster dochernster Wille und Meinung und hat sich Jedweder darnach eigentlich zuach-  
ten auch allen Schaden / so viel möglich / abwenden zu helfen: Ubrkündlich haben Wir das in Unser Herzogthum Magdeburg verordnete Regierungs-  
Secret hierunter ausdrucken lassen. Geschehen und geben zu Halle / den 8. Septembr. Anno 1685.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of script. The text is extremely faded and difficult to decipher, but appears to be a continuous narrative or list.



# Ch Wilhelm / von Gottes

f zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs

fürst / in Preussen / zu Magdeburg

zu Weiden / auch in Schlesien / zu

erst zu Halberstadt / Minden und

zu Rauenstein / und der Lande Lan

n / Grafen / Herren / der Ritterschafft /

Steden / Richtern / Schultheissen und Geme

nsers Hochthumbs Magdeburg / als de

mit zu wissen: Welcher gestalt / wie all

e / Thätigkeiten und Raubereyen an pret

urgenommen und verübet / ja wohl gar v

an seligen Orthen Fehde-Brieffe ange

and-Lette / ihre beste Gerathschafft an sich

schafften höchst-straffbaren Beginnen n

len Wirallen und ieglichen Unsern Eing

Buziehung Unserer jedes Orths in Quar

er Magdeburgischen Hoheit mit Fleiß in

shäusen fleißig nachforschen auch / dem

si sich dabelbst antreffen lasset / soll der jenig

ar Untertanen unvermerckt auf solche v

Rauberey / dem Vermuthen nach / angesehen

blocken / plag oder auf was Art es sonst ie

erritorio wohnet / sich vorher in Zeiten zu

rauber und Diebe verfolget / und aller mög

beleget auch dabelbst nach Verdienst / uff e

n: Imassen Wir dann die jenigen / so d

mit solcherlicher Gnaden-Belohnung

Bir zweifeln darneben nicht / daß / gleichwie

correspondiren und wann aus der Nachb

hts-Folge nicht zuversagen / also hingege

the verhandschafft würden / ihnen gleichfal

er dochenster Wille und Meinung und h

undlich haben Wir das in Unser Herzogt

den 8. Septembr. Anno 1685.



e / Stettin /

ff Herzog /

ollern / der

Fügen

ten / Nachts

n und insge

nßfeldt Unse

hen Benach

nobilien und

ann ein oder

en oder ande

Leben in ste

egegnen / und

sie haben Ge

ße in Unserm

onderlich an

ffters Haus

olches so fort

ssen soll / wo

ßlich und un

nn jeder Ge

de deshalber

den / daß sol

tnis / andern

origkeit in ge

athgeber aber

h ernstlich ge

diebe verjaget

ime Magde

erichts-Folge

ntlich zuach

Regierungs